OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601961/9/Bi

Datum:
Linz, 23. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn K P, S, G, vom 9. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. Mai 2017, VerkR96-958-2017, wegen Übertretungen der StVO 1960 und des FSG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 6. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Punkt 2) aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt wird.
Im Punkt 1) wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt, die Geldstrafe jedoch auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt wird. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt mit 10 Euro aufrecht.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 2. Juni 2017 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 52 lit.a Z 10 lit.a iVm 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 und 2) §§ 14 Abs. 4 iVm 37 Abs. 1 und 2a FSG Geldstrafen von jeweils 50 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 23 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von jeweils 10 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 14. März 2017, 17.19 Uhr,
1) mit dem LKW x im Ortsgebiet P auf der B127 bei km 6,093 in Fahrtrichtung Linz die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 20 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen.
2) einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben gewesen sei, da der Besitzer nicht mehr zweifelsfrei am Lichtbild erkennbar gewesen sei. Er habe es unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheins zu beantragen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 6. Oktober 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am Ort der Messung in Anwesenheit des Bf, der Vertreter der belangten Behörde Dr. M R und D H, des Meldungslegers GI M H (Ml), PI Puchenau, sowie des technischen Amtssachverständigen Dipl.HTL-Ing R H (SV) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, auf seine Darstellung des Vorfalls sei nicht ausreichend eingegangen worden.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle, bei der beide Parteien gehört, der Ml unter der Wahrheitspflicht des § 289 StGB zeugenschaftlich einvernommen und zur Frage der Nachvollziehbarkeit des Tatvorwurfs im Punkt 1) ein Gutachten des technischen AmtsSV eingeholt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Unbestritten ist, dass der Bf am 14. März 2017 gegen 17.19 Uhr den auf ihn als Lkw zugelassenen Hochdach-Kastenwagen x auf der B127 im Gemeindegebiet Puchenau von der Kreuzung der B127 mit der Golfplatzstraße etwa bei km 6,4 der B127 kommend in Richtung Linz einbog, um bei der nächsten Ampelkreuzung etwa bei km 5,8 nach links in die Schießstattstraße einzubiegen. Der Lkw war alleine auf der mittels Grünstreifen abgetrennten Richtungsfahrbahn Linz im dortigen Abschnitt.

Der Bf schilderte den Vorfall so, dass er vom Spar-Markt kommend bei Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage vor der B127 stehenbleiben musste, dann aus dem Stand beschleunigte, nach rechts auf die B127 einbog und sich sofort auf der linken Fahrspur einordnete. Er betonte auch, dass er bei der Kreuzung mit der Schießstattstraße beim Linkseinbiegen jedenfalls auf die Grünphase warten müsse, sodass er durch eine eventuelle Geschwindigkeitsüberschreitung in diesem Abschnitt nicht begünstigt würde. Er könne überdies aufgrund des Gewichts seines Hochdach-Fahrzeuges sicher nicht in der kurzen Zeit auf über 90 km/h beschleunigen. Der Ml sei bei der Bushaltestelle gestanden und habe ihm durch ein Handzeichen zu verstehen gegeben, dass er ihn dort anhalten wolle, worauf er „normal“ gebremst habe und den Lkw beim Ml zum Stillstand gebracht habe. Der Ml habe ihm vorgeworfen, er sei über 90 km/h gefahren und habe ihm eine Displayanzeige gezeigt auf der nach seine Erinnerung „92“ (ohne Vorzeichen) gestanden sei. Er sei sehr erregt gewesen und habe nach Übergabe seines Führerscheines sofort gesagt, der sei auch ungültig. Das Gespräch sei vonseiten des Ml nur am Anfang noch höflich gewesen, dann aber nicht mehr. Er habe schon einmal mit einem Beamten der dortige PI Schwierigkeiten gehabt, das sei aber schon länger her.
Er glaube nicht, dass er tatsächlich eine Geschwindigkeit von sogar über 90 km/h „zusammengebracht“ habe, noch dazu, weil er weder ein Rallye-Fahrer sei noch ihm eine solche wegen des ohnehin zu erwartenden Rotlichts beim Linkseinbiegen genützt hätte. Er habe überdies aus Aussendungen des ÖAMTC mitbekommen, dass derartige Lasermessgeräte wie das hier vom Ml verwendete ungenau seien. Er habe außerdem einmal bei dieser Fahrt auf den Tacho geschaut und 70 km/h innegehabt. Er habe Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeit, weil bloß ein kleiner Schwenk des Ml reiche, um das Ergebnis zu verfälschen. Er glaube nicht, dass eine Verwechslung vorliege, weil kein anderes Fahrzeug da gewesen sei, aber er könne sich 92 km/h nicht erklären. Laut Zulassung hat der Lkw 130 PS; der Bf hat bestätigt, keine besondere Ladung mitgeführt zu haben.

Der Ml gab an, er sei damals alleine gewesen, direkt am Ende der Bushaltestelle – dort befindet sich ein Stiegenaufgang – gestanden und habe von dort mit dem Lasermessgerät LTI 20.20 TrueSpeed, IdNr. 4913, Geschwindigkeitsmessungen der in Richtung Linz fahrenden Fahrzeuge durchgeführt. Sein damaliger Standort

ist insofern feststehend, als er bei km 5,942 ausgemessen wurde und direkt an der Mauer des Stiegenaufgangs zur Bushaltestelle in Richtung Linz gelegen ist. Er habe die Fahrzeuge im ankommenden Verkehr gemessen laut vorgelegtem Messprotokoll ab 16.30 Uhr; Messende sei um 17.25 Uhr gewesen. Er wies auch den Eichschein für das ggst Lasermessgerät vor und betonte, er sei geschult im Umgang mit solchen Lasermessgeräten und mache seit 2001 derartige Geschwindigkeitsmessungen. Den vom Bf gelenkten Hochdach-Kastenwagen habe er nicht beim Einbiegen gesehen, sondern erst auf der B127, habe ihn aber mehrmals im Herannahen gemessen und schon da sei ihm aufgefallen, dass der Lkw beschleunigt habe. Die letzte – für die Anzeige herangezogene – Messung sei auf eine Entfernung von 151 m erfolgt und habe einen Messwert von 93 km/h ergeben. Eine Einschätzung mit bloßem Auge sei nicht erfolgt, er habe den Lkw ständig durch die Visiereinrichtung des Lasermessgerätes beobachtet.
Befragt zu den vor Beginn der Messungen vorgeschriebenen „Einstiegstests“ erklärte der Ml, er habe die Überkopfkonstruktion Richtung Linz – dort befindet sich eine Überkopfampelanlage – anvisiert und das Gerät habe bei der Null-Messung tadellos funktioniert. Er habe zuerst „zweimal die Hakerl gedrückt und danach die Justierung gemacht“. Das Gerät funktioniere noch immer tadellos und ihm sei nichts bekannt, dass das Gerät nach der ggst Messung einmal wegen technischer Auffälligkeiten eingeschickt worden wäre. Der Lkw sei allein auf ihn zugefahren, da sei kein anderes Fahrzeug gewesen, er habe sicher den Lkw gemessen. Normalerweise würden die Fahrzeuge vor der nächsten Kreuzung langsamer, dieses sei schneller geworden. Als er den Lkw das erste Mal gemessen habe, sei dieser schon auf unter 90 km/h gewesen. Er könne nicht sagen, ob der Lkw tatsächlich bei der vorherigen Kreuzung eingebogen sei, da sehe er nicht hin. Bei der Anhaltung habe er dem Bf Handzeichen gegeben von km 5,942 aus. Tatsächlich stehengeblieben sei der Lkw 22 m danach, das habe er später ausgemessen. Der Lkw habe dazu quer über die RFB Linz fahren müssen, was aber trotz der Überraschung mangels anderer Fahrzeuge möglich gewesen sei.

Nach Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten führte der SV aus, dass ein Messwert ohne Vorzeichen bedeute, dass die Messung im Herannahen bzw im ankommenden Verkehr stattgefunden habe. Zwischen der Kreuzung mit der Golfplatzstraße und dem Standort des Ml lägen etwa 500 m, auf denen der Hochdach-Lkw mit 130 PS eine Beschleunigungsstrecke von 350 m zur Verfügung gehabt hätte, bei der aus technischer Sicht zu erwarten sei, dass aus dem Stillstand eine Geschwindigkeit von 90 km/h erreicht werden könne. Der Messwert sei dem Lkw zuzuordnen, weil sich nach übereinstimmenden Schilderungen kein anderes Fahrzeug im Messbereich befunden habe.
Der Ml habe bestätigt, zuerst die Nullmessung und danach die Zielerfassung gemacht zu haben, obwohl es laut Bedienungsanleitung und Verwendungs-bestimmungen anderes herum vorgeschrieben sei, dh er habe die Verwendungsbestimmungen diesbezüglich nicht eingehalten. Da aber nur das eine Fahrzeug des Bf im genannten Abschnitt auf den Ml zugefahren sei, sei eine

Verwechslung ausgeschlossen und der Messwert mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem von Bf gelenkten Lkw zuzuordnen. Die Messung an sich sei nachvollziehbar. Bei einem Anvisieren der Front ergebe sich keine Verzerrung des Messergebnisses, weil bei einem Messkreisdurchmesser von 40 cm (bei 151 m Messentfernung) eine schräg abfallende Motorhaube keinen messtechnischen Einfluss habe.
Eine Stufenmessung sei dann möglich, wenn das Fahrzeug von der Seite her anvisiert werde; da reiche ein kleiner Schwenk bzw ein Zittern während der Messung aus, um das Messergebnis zu verfälschen – allerdings in ganz anderen Größenordnungen, sodass der Messwert nicht mehr nachvollziehbar sei. Bei Anvisieren der Front – üblicherweise des Abschnitts zwischen den Scheinwerfern bzw der Kennzeichentafel – sei eine Stufenmessung auszuschließen.

Sowohl die Zeugenaussage des Ml als auch die Ausführungen des technischen AmtsSV sind nachvollziehbar. Der Bf selbst hat eine Verwechslung mit einem andern Fahrzeug ausgeschlossen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 52 lit.a Z 10 lit.a StVO 1960 zeigt das Zeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Auf der B127 ist laut Verordnung der belangten Behörde VerkR-11/300/17-1989 in Fahrtrichtung Linz zwischen km 7,6 und km 5,6 rechts entgegen der Kilometrierung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h verordnet und kundgemacht.

Das verwendete Lasermessgerät wurde laut Eichschein am 11. März 2015 vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit Naheichfrist bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß geeicht.
Zur Geschwindigkeitsmessung des vom Bf am 14. März 2017, 17.19 Uhr, gelenkten Lkw ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zwar auffällig, dass der Ml die Messung und die Anhaltung alleine durchgeführt hat, wobei er auch die Verwendungsbestimmungen zwar mitführte, aber offenbar nicht genau gelesen hat, zumal er die vorgeschriebene Reihenfolge bei Zielerfassung und Nullmessung nicht eingehalten hat, jedoch sind die Schilderungen des für solche Messungen geschulten und langjährig geübten Ml über die Durchführung der Messung nach den unbedenklichen Ausführungen des SV nachvollziehbar.

Laut Punkt 2.5. der Verwendungsbestimmungen wird die einwandfreie Funktion des Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers beim Einschalten durch einen Test der Anzeigeelemente des LC-Displays und einen automatisch ablaufenden

Selbsttest überprüft. Dieser Test ist durch Aus- und Einschalten des Gerätes mindestens stündlich zu wiederholen.
Vor Beginn der Messungen an einem neuen Aufstellungsort ist die einwandfreie Zielerfassung in horizontaler und vertikaler Richtung unter Verwendung der vorgesehenen Testprozedur gegen ein allseits scharf gegen den Hintergrund abgegrenztes Ziel entsprechend der Bedienungsanleitung zu überprüfen. Daran anschließend ist eine Messung gegen ein ruhendes Ziel durchzuführen, wobei eine anschließende Messung mit der Geschwindigkeitsanzeige „0 km/h“ erfolgen muss. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt der Laser-VKGM als fehlerhaft und darf nicht weiter verwendet werden. Die Durchführung der Kontrollen ist mit einem Protokoll zu belegen.

Der SV hat die Messung trotzdem für zulässig erachtet, weil der erreichte Messwert von 93 km/h eindeutig dem vom Bf gelenkten Lkw zuzuordnen war; auch der Bf selbst hat jede Verwechslung ausgeschlossen. Dass der Ml den ankommenden Verkehr gemessen hat und nicht ein in der Gegenrichtung fahrendes Fahrzeug, ist aufgrund des fehlenden „Minus“ bei der Km-Angabe nachvollziehbar. Vom (unter 100 km/h betragenen) Messwert wurden 3 km/h als Toleranz abgezogen, dh der vorgeworfene Wert von 90 km/h wurde gemäß Punkt 2.8. der Verwendungsbestimmungen ebenfalls richtig ermittelt.
Damit ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Fehlmessung. Die Ausführungen des SV über eine Stufenmessung bei seitlichem Anvisieren des Fahrzeuges sind theoretischer Natur, zumal eine solche Stufenmessung zu fehlerhaften km-Anzeigen führen würde, die aber in einer anderen Größenordnung als die dem Bf vorgeworfene gelegen wären. Für eine solche Stufenmessung ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren kein Anhaltspunkt. Die Verwendungs-bestimmungen sehen im Punkt 2.7. vor, dass beim Anvisieren eines Fahrzeuges vorzugsweise auf die Kennzeichentafeln zu zielen ist, was dem Ml aus seiner Position am rechten Fahrbahnrand der B127 leicht möglich war. Bei 151 m Messentfernung beträgt der Durchmesser des Messkreises laut SV 40 cm, dh auch von daher ist eine unbeabsichtigte seitliche Stufenmessung auszuschließen.

Dass der Lkw des Bf aufgrund seiner 130 PS und der fehlenden schweren Ladung auf diesen Wert zu beschleunigen in der Lage war, ist nach dem SV-Gutachten auf 350 m Beschleunigungsstrecke ebenfalls nachvollziehbar. Dass der Bf subjektiv keinerlei Anlass hatte, so schnell zu fahren, weil er doch wieder bei der nächsten Ampel bei Rotlicht anhalten würde müssen, vermag keine objektiven Zweifel am Messergebnis zu begründen. Eine persönliche Aversion des Ml gegen den Bf aufgrund früherer Zwischenfälle hat der Bf selbst ausgeschlossen, auch wenn die Amtshandlung offenbar in rauem Ton vonseiten des Ml geführt wurde.
Trotzdem besteht kein Zweifel, dass der dem Bf zur Last gelegte Geschwindigkeitswert mit einem technisch geeigneten und einwandfrei geeichten Messgerät ermittelt wurde und als Grundlage für den Tatvorwurf unzweifelhaft

geeignet ist, auch wenn sich der Bf diesen Geschwindigkeitswert in der Verhandlung nicht zu erklären vermochte.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ war auf dieser Grundlage davon auszugehen, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Der Bf ist mittlerweile ohne Arbeit, bezieht ein Einkommen von 1150 Euro und hat weder Sorgepflichten noch Vermögen. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, was von der belangten Behörde zutreffend als Milderungsgrund gewertet wurde.
Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht ausreichend berücksichtigt wurde aber, dass sowohl der Bf als auch der Ml betont haben, dass sich außer dem Lkw des Bf niemand im Abschnitt zwischen den beiden Kreuzungen befunden hat, wobei die RFB durch einen mit Sträuchern bewachsenen Grünstreifen von der Gegenfahrbahn getrennt ist, sodass die Intensität der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit als betroffenes Rechtsgut durch die Übertretung niedriger anzunehmen und im Ergebnis eine Strafherabsetzung gerechtfertigt ist.

Die nunmehr verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend herabzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde bleibt allerdings auf dem Mindestsatz von 10 Euro.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
Gemäß Abs 2a dieser Bestimmung ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro zu verhängen.
Gemäß § 14 Abs 4 FSG hat, wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen

(§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

Dem Bf war bereits vom Ml in der Anzeige vorgeworfen worden, das Lichtbild in seinem Führerschein lasse ihn nicht mehr eindeutig erkennen.
Die Einsichtnahme in den im Jahr 1977 ausgestellten Führerschein des Bf und insbesondere das darin enthaltene Foto hat – auch aus der Sicht der Vertreter der belangten Behörde – ergeben, dass der Bf darauf ohne Zweifel noch erkennbar ist, auch wenn es sich dabei um ein „Jugendbildnis“ handelt. Davon, dass die Einheit oder Echtheit des Dokuments in Frage gestellt wäre, kann keine Rede sein, zumal der Führerschein völlig unbeschädigt und einwandfrei lesbar ist. Ungültigkeit liegt damit mit Sicherheit nicht vor, sodass gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.
Damit war das Straferkenntnis im Punkt 2) aufzuheben, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG hinsichtlich Punkt 1) des Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger